

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 21

Artikel: Resultäte und Beschlüsse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Methode ist der sicherste und kürzeste Weg zum vorgesteckten Ziele, sie ist ein Geheimnis, aber in ihr ruht des Lehrers Kraft. Der Anfänger darf sich nicht als ein fertiger Methodiker erscheinen. Gute Schule halten ist eine Kunst, erfordert Beobachtung, Studium, tiefes Eindringen und Erfassen der Lehrgegenstände, des Lehrzieles, Lehrweges und des Erfolges. (Fortsetzung folgt).

Resultate und Beschlüsse.

1. Schriftliches Rechnen. Letztes Frühjahr haben die amtlich aufgegebenen schriftlichen Rechnungen für Primarschulen aus den Bezirken Sargans, Gaster und Seebezirk folgende Resultate erzielt:

1. Zahl der aufgegebenen Rechnungen: a) für den Bezirk Sargans: 4. Klasse 1327, 5. Klasse 1012, 6. Klasse 867, 7. Klasse 668, Ergänzungsschule 1122; b) für den Bezirk Gaster: 4. Klasse 576, 5. Klasse 459, 6. Klasse 339, 7. Klasse 396, Ergänzungsschule 572; c) für den Seebezirk: 4. Klasse 1033, 5. Klasse 726, 6. Klasse 789, 7. Klasse 540, Ergänzungsschule 994.

2. Zahl der richtig gelösten Rechnungen: a) für den Bezirk Sargans: 4. Klasse 1097, 5. Klasse 663, 6. Klasse 537, 7. Klasse 592, Ergänzungsschule 834. Mittel 74,52 Prozent; b) für den Bezirk Gaster: 4. Klasse 422, 5. Klasse 335, 6. Klasse 280, 7. Klasse 337, Ergänzungsschule 430. Mittel 77,03 Prozent; c) für den Seebezirk: 4. Klasse 824, 5. Klasse 527, 6. Klasse 595, 7. Klasse 442, Ergänzungsschule 651. Mittel 74,45 Prozent.

2. Körperliche Züchtigung. Um Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes vorzubeugen, ordnet die kgl. Regierung in Lüneburg folgendes an:

a) Körperliche Züchtigungen sind tunlichst nur nach Besprechung des betreffenden Falles mit dem nächsten Vorgesetzten vorzunehmen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe seine Zustimmung zur Bestrafung einzelner, anerkannt bössartiger Schüler im voraus aussprechen kann. Auch wird sich der Lehrer (die Lehrerin) dieser allgemeinen Zustimmung des Vorgesetzten in denjenigen seltenen Fällen versichert halten dürfen, in denen das Verhalten des Schülers von der offenbaren Absicht eingegeben ist, die Strafgewalt des Lehrers überhaupt nicht anzuerkennen.

b) Jede, auch nur leichte körperliche Züchtigung hat der Lehrer (die Lehrerin) sofort am Ende des Schulhalbtages, an dem sie erfolgt ist, unter genauer Nennung des gezüchtigten Kindes, der Ursache, der Art und des Maßes der Strafe in das Monatsbuch (Lehrerbericht), und zwar in der Spalte: „Bemerkungen des Lehrers“ einzutragen. Hat eine solche Eintragung gemacht werden müssen, so ist das Buch dem nächsten Vorgesetzten (Hauptlehrer, Rektor, Ortsschulinspektor) möglichst noch an demselben Tage, falls der Schulinspektor aber nicht an demselben Ort wohnt, jedenfalls im Laufe von acht Tagen zur Einsicht vorzulegen, die derselbe zu bescheinigen hat. Eine Unterlassung dieser Eintragung wird von uns als Nachlässigkeit im Dienst geahndet werden und eventuell bei Beurteilung einer Beschwerde gegen die vorgenommene Züchtigung erschwerend ins Gewicht fallen.

c) Die vorgenommenen körperlichen Züchtigungen sind von den Schulleitern und Ortsschulinspektoren fortbauernb zum Gegenstand eingehender Besprechung in den mit den Lehrern abzuhaltenden Konferenzen zu machen.

3. Religions-Unterricht. Zur Frage des Religionsunterrichtes der Dissidentenkinder liegt eine neue Entscheidung des Kammergerichtes vor. Der Dissident

Hoffmann war angeklagt worden, weil er seinen 13 Jahre alten Sohn von dem Religionsunterrichte in der Volksschule ferngehalten hatte. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung und stützte sich auf eine Entscheidung des Kammergerichtes aus dem Jahre 1890, welches annahm, daß schulpflichtige Kinder zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfession, der die Eltern oder Kinder nicht angehören, nicht angehalten werden dürfen. Die Strafkammer verurteilte jedoch den Angeklagten zu einer Geldstrafe, da schulpflichtige Kinder in einer Religion des Staates erzogen werden müssen; ein Dispens sei nicht erteilt. Das Kammergericht wies nunmehr die Revision des Angeklagten zurück und nahm mit dem Landgerichte an, daß die frühere Entscheidung des Kammergerichtes unzutreffend sei, und daß der Angeklagte sich strafbar gemacht habe, als er seinen Sohn von dem Religionsunterrichte in der Volksschule fernhielt.

4. **Schaustellungen und Schulkinder.** Die Königl. Regierung hat durch Verfügung vom 3. August dieses Jahres bestimmt, daß Schaustellungen und Kunstproduktionen umherziehender Leute in den Schulen des Bezirks nicht mehr zugelassen werden dürfen. Beabsichtigen Lehrerpersonen, die ihnen anvertrauten Schulkinder zu Schaustellungen zu führen, die außerhalb der Schule stattfinden, so haben sie dazu vorher die Genehmigung des Ortsschulinspektors bzw. der städtischen Schuldeputation nachzusuchen. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn es sich um Schaustellungen handelt, welche geeignet sind, die Zwecke der Schule in sachgemäßer Weise zu fördern, und wenn die Besichtigung in schulfreier Zeit stattfinden soll. Selbstverständlich darf seitens der Lehrer und Lehrerinnen keinerlei Zwang auf ihre Schüler und Schülerinnen, sich an der Besichtigung der Schaustellung zu beteiligen, ausgeübt werden.

5. **Freiheit des Lehrers.** Das „Haderslebener Kreisblatt“ (Schleswig-Holstein) veröffentlicht unterm 10. vorigen Monats folgende Bekanntmachung:

„An die Königlichen Ortsschulinspektoren.

Die Urlaubserteilung an Landschullehrer hat die Königliche Regierung in folgender Weise geregelt:

1. Beabsichtigt ein Lehrer (Lehrerin) während der Schulferien seinen Amtssitz über die Dauer eines Tages zu verlassen, so hat er dies seinem Ortsschulinspektor anzuzeigen.

2. Die Urlaubserteilung bis zu einer Woche steht dem Schulinspektor zu — soweit es sich nicht um eine Verlängerung der Ferien handelt.

Der Urlaub ist stets nur aus dringenden Gründen zu erteilen. Das Urlaubsgesuch ist durch Vermittelung des Ortsschulinspektors dem Kreis Schulinspektor zuzustellen, wenn es sich um einen längeren Urlaub handelt.

3. Der Ortsschulinspektor hat jeden seinerseits dem Lehrer (Lehrerin) erteilten Urlaub unter Angabe des Grundes dem Kreis Schulinspektor mitzuteilen.

Wir ersuchen die Herren Schulinspektoren, sich hiernach in Zukunft zu verhalten und die Lehrer (Lehrerinnen) mit dieser Verfügung bekannt zu machen.“
Protest vor!

Oesterreich. Wien. Der Bezirksausschuß von Fünshaus beschloß, den Bezirksschulrat aufzufordern, daß von jetzt ab der sozialdemokratischen Partei angehörige Lehrer nicht mehr angestellt werden.

— Ueber eine Massenfälschung von Maturitätszeugnissen wird aus Budapest berichtet: der königliche Rat Alois Szabo, welcher nach seiner Pensionierung als Mittelschulprofessor in der Nähe von Budapest ein Privatlehrinstitut leitete, hat, wie jetzt entdeckt worden ist, eine Menge Maturitätszeugnisse gefälscht. Bis jetzt sind 20 solcher Zeugnisse ermittelt, deren Besitzer bereits seit Jahren als Staatsbeamte wirken.